



Satzung des Fotoclubs Ried e.V.

vom 23. März 2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fotoclub Ried e.V.“ und hat seinen Sitz in Riedstadt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des künstlerisch-kulturellen Fotoschaffens.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Fotografie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vereinszweck soll durch folgendes erreicht werden:
 - Öffentliche Vorträge, Seminare, Demonstrationen und Praxisveranstaltungen über technische, künstlerische, rechtliche und sonstige Themen auf allen Gebieten der Fotografie.
 - Öffentliche Veranstaltung von Ausstellungen und Wettbewerben, sowie Beteiligung an solchen im In- und Ausland.
 - Heranführung von Jugendlichen an das zuvor Beschriebene.
 - Mitwirkung bei allgemeinbildenden Aktionen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
 - Erfahrungsaustausch mit allen fotografisch Interessierten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. In Ehrenämter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 5.1 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5.2 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung.
4. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5.3 Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags ein Jahr im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch

- eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

§ 6.1 Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6.2 Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
4. Der Jahresbeitrag wird im Lastschrift-Einzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennenden Konto abgebucht, und zwar jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

§ 8.1 Zusammensetzung und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Mehrheitsentscheidungen des Vorstands sind auch für die allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bindend.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein pro Geschäftsjahr mit nicht mehr als 1.000,- EUR belasten, entscheidet der Vorstand. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein pro Geschäftsjahr mit mehr als 1.000,- EUR belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch

über die Einnahmen und Ausgaben.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
8. Ämterhäufung ist nicht zulässig.

§ 8.2 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8.3 Beauftragte

1. Der Vorstand kann bei Bedarf „Beauftragte“ ernennen, so z.B. einen „Technischen Leiter“ und/oder einen „Jugendleiter“ oder Beauftragte für andere Funktionen, die den Vorstand bei der Vereinsarbeit unterstützen.
2. Die Ernennung eines Beauftragten kann zeitlich befristet sein und jederzeit widerrufen werden.
3. Die Beauftragten werden zu den Vorstandssitzungen geladen und sind hier auch stimmberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (schriftlich oder in elektronischer Form, z.B. E-Mail) einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds geschickt wurde.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn der 4. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die so einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei

Kassenprüfer.

2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Aufgabe, den Haushaltsplan aufzustellen und zu verabschieden.
4. Die Mitgliederversammlung hat ebenfalls die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zur Aufgabe.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegen stehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8.1, Absatz 1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen.
3. Die Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Kassenprüfer wählbar.
3. Das Amt des Kassenprüfers darf nur für höchstens zwei Wahlperioden in Folge ausgeübt werden.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen des Vereins

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Riedstadt, die es ausschließlich gemeinnützigen Volksbildungseinrichtungen zuzuführen hat.

§ 17 Schlußbestimmungen; Änderungen

Soweit einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde zufolge eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand dazu befugt, diese zu vollziehen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. März 2009